

Reglement der Genossenschaft Baum-land.ch

Status: In Kraft gesetzt am 01.04.2012 anlässlich der
Genossenschaftsversammlung

1. Genossenschaftskapital

1.1 Anteilscheine

Die Genossenschaft gewährt keine jährlichen Zuschüsse pro Anteilschein.

1.2 Fremdkapital

Um den Bau von bewilligten Projekten schnellstmöglich voranzutreiben, ist die Aufnahme von Fremdkapital bei Dritten sinnvoll. Die Konditionen werden jeweils projektbezogen mit dem Investor ausgehandelt. Die Rückzahlung erfolgt der aktuellen Ertragslage möglichst bald, aber spätestens in 25 Jahren.

1.3 Erträge

Zinserträge des Genossenschaftsvermögens sowie die durch Anlässe der Genossenschaft (Baumland-Feste u.a.) erwirtschafteten Erträge fliessen dem Genossenschaftsvermögen zu.

1.4 Kioskbetrieb

Der bisherige Baumland-Kiosk kann weiter betrieben werden. Allfällige Gewinne (Kioskertrag) werden fortan jährlich per 31. Mai auf das Genossenschaftsvermögen übertragen. Die Genossenschaft übernimmt für den Kioskbetrieb keine Defizitgarantie. Allfällige Verluste können nicht auf das Genossenschaftsvermögen übertragen werden.

2. Die Kommission

2.1 Organisation

Die Kommission mit ihren Bereichen und Mitgliedern ist ab 01.04.2012 wie folgt festgelegt:

Primus Inter Pares (PIP), Öffentlichkeitsarbeit:	Matthias Frick	Interieur, Heizung:	Claudio Wick
Vizepräsident, Organisation / Planung:	Daniel Meyer	Garten:	Sascha Hauser
Buchhaltung, Mitgliederadministration:	Karin Hauser	Beisitzer:	Denis Liem
Technik (Aggregate, Solaranlage):	Markus Hallauer		

Jedes Mitglied der Kommission verpflichtet sich zur persönlichen Mitarbeit bei einer allfälligen Rückführung des Baumlandes in den Ursprungszustand.

2.2 Entschädigungen

Auf Leistungen der Kommissionsmitglieder zu Gunsten der Genossenschaft bestehen keine Entschädigungspflichten. Spesen für Leistungen bezüglich bewilligter Projekte können, sofern begründet und belegbar nach Übereinkunft mit dem PIP geltend gemacht werden. Über diese Auslagen hat der PIP gegenüber der GV jährlich Rechenschaft abzulegen.

2.3 Kommissionen und Dienstleistungen von Dritten

Die Kommission oder ein von dieser beauftragter Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Drittaufträgen gemäss marktüblichen Preisen.

3. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Änderungen dieses Reglements werden von der Kommission erarbeitet. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Genossenschaft und tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Namens der Kommission:

Matthias Frick
PIP

Daniel Meyer
Vizepräsident